

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
VERSICHERUNGSWESEN

- DER PRÄSIDENT -



Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Postfach 13 08
53003 Bonn

Telefon: (0228) 422-80
Telefax: (0228) 422 -74 94
IVBB: (01888) 690 - 0

E-Mail: poststelle@bav.bund.de
Internet: www.bav.bund.de

Geschäftszeichen (bitte stets angeben)

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

Q 4 - 99/02

12. April 2002

R 1/2002

An alle zum Direktversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsunternehmen

- a) mit Sitz im Inland
 - b) mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - c) i.S.v. § 110 d VAG
-
- A. Hinweise zu Anlagen in Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes
 - B. Hinweise an die Abwicklung von Anlagen in Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes
 - C. Anordnung betreffend die Berichts- und Mitteilungspflichten über Geschäfte mit Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes
 - D. Änderung des Rundschreibens R 3/99

Einleitung

An den Finanzmärkten sind seit einiger Zeit strukturierte Anleihen verschiedener Erscheinungsformen aufgetreten. Bislang haben vor allem sogenannte Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes an Bedeutung gewonnen.

Unter dem Begriff Asset-Backed-Securities (ABS) sind Wertpapiere oder Schuldscheindarlehen (securities) zu verstehen, die Zahlungsansprüche gegen eine ausschließlich zu dem Zweck der ABS-Transaktion dienende Zweckgesellschaft zum Gegenstand haben. Die Zahlungsansprüche werden durch einen Bestand von Forderungen (assets) gedeckt (backed), die auf die Zweckgesellschaft übertragen werden und im wesentlichen den Inhabern der Asset-Backed-Securities als Haftungsgrundlage zur Verfügung stehen (Collateral Pool). Die Forderungen werden nach ihrer Bonität neu strukturiert und anschließend in Tranchen mit differenzierter Verzinsung als Emission der Zweckgesellschaft gleichsam neu "verpackt" dem Markt wieder zugeführt. Die vorrangige(n) Tranche(n) wird (werden) bei Ausfällen auf die verbrieften Forderungen zuerst bedient, die nachrangige(n) Tranche(n) dienen als Verlustpuffer. Ihrem höheren Risiko entspricht ein höherer Zinssatz. Die Emission wird zumeist mit einem Rating ausgestattet. Außerdem wird regelmäßig ein Treuhänder bestellt. Er verwaltet für die Inhaber der Asset-Backed-Securities den als Sicherheit dienenden Collateral Pool treuhänderisch und bedient aus den Zins- und Tilgungsleistungen die Wertpapiere oder Schuldscheindarlehen.

Anstelle der Übertragung der Forderungen auf die Zweckgesellschaft (true sale) können die Forderungen beim Forderungsinhaber verbleiben. In diesem Fall wird das Ausfallrisiko über ein Kreditderivat, z.B. in Form eines Credit-Default-Swaps, lediglich synthetisch auf die Zweckgesellschaft übertragen. Kreditderivate sind Finanzinstrumente, mittels derer die mit Anleihen, Darlehen oder anderen Aktiva verbundenen Kreditrisiken auf andere Marktteilnehmer, die sogenannten Sicherungsgeber, übertragen werden. Dabei werden die ursprünglichen Kreditbeziehungen zwischen dem Sicherungsnehmer, d.h. der Vertragspartei,

die das Kreditrisiko veräußert, und dem Schuldner des Referenzaktivums weder verändert noch neu begründet. Bei dem Referenzaktivum handelt es sich in der Regel um ein Forderungsportfolio.

Bei einem Credit-Default-Swap leistet der Sicherungsgeber bei Eintritt eines vorab spezifizierten Kreditereignisses bei einem Referenzaktivum oder -portfolio dem Sicherungsnehmer eine Ausgleichszahlung. Die Zweckgesellschaft erhält als Sicherungsgeber für die Übernahme des Kreditrisikos eine Prämie. Außerdem erwirbt sie aus dem Erlös der begebenen Schuldverschreibungen oder Schuldscheindarlehen verzinsliche Wertpapiere (Collateral Pool). Die Gläubiger der Asset-Backed-Securities tragen somit das Ausfallrisiko des Collateral Pools und des durch das Kreditderivat synthetisch verbundenen Referenzaktivums (synthetische Asset-Backed-Securities).

Eine Credit-Linked-Note (CLN) ist eine vom Sicherungsnehmer emittierte Schuldverschreibung oder ein Schuldscheindarlehen, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung zum

Nennwert bei Fälligkeit nur dann erfolgt, wenn ein vertraglich definiertes Kreditereignis bei einem Referenzaktivum oder -portfolio nicht eintritt. Bei Eintritt des Kreditereignisses wird die Credit-Linked-Note innerhalb der festgesetzten Frist in Höhe des Restwertes des Referenzaktivums oder -portfolios zurückgezahlt. Sie stellt somit eine Kombination aus einer Anleihe und einem Credit-Default-Swap dar.

In allen Fallkonstellationen tragen die Gläubiger ein Ausfallrisiko bis hin zum Totalausfall.

Da nicht nur ein Marktrisiko, sondern auch ein Kreditrisiko besteht, hält das BAV es für angebracht, zu den dadurch aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

A. Hinweise zu Anlagen in Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes

I. Zulässige Geschäfte gemäß § 7 Abs. 2 VAG

Synthetische Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes enthalten Kreditderivate.

Die versicherungsmäßige Übernahme von Kreditrisiken ist nur Versicherungsunternehmen gestattet, denen eine Erlaubnis zur Kreditversicherung (Anlage Teil A Nr. 14 zum VAG) erteilt ist.

Die Übernahme von Kreditrisiken durch Kreditderivate im Rahmen der Kapitalanlage ist grundsätzlich nach § 7 Abs. 2 Satz 1 VAG als versicherungsfremdes Geschäft unzulässig, es sei denn, die in ein Kassainstrument eingebettete Abdeckung des Kreditrisikos ist innerhalb der zur Kapitalanlage eingegangenen vertraglichen Beziehung nicht von wesentlicher Bedeutung. Davon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn das Kassainstrument mindestens über ein externes Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur verfügt. Dies ist nicht ausreichend, wenn andere Umstände oder Risiken eine abweichende negative Beurteilung des Kreditrisikos nahelegen oder ein Speculative-Grade-Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur vorliegt (Split-Rating). Liegt kein externes Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur vor, müssen die Bonität des Collateral Pools bzw. des Referenzaktivums oder -portfolios sowie das Ausfallrisiko der gesamten Anlage nachprüfbar positiv beurteilt werden. Bei einem Forderungsausfall im Collateral Pool oder dem Eintritt eines Kreditereignisses bei dem Referenzaktivum oder -portfolio muss eine Hebelwirkung im Hinblick auf die Rückzahlung ausgeschlossen sein. Eine Hebelwirkung liegt dann vor, wenn der Ausfall eines Schuldners zu einem überproportionalen Ausfall der Rückzahlung des Kassainstruments führen kann.

Das BAV hat durch das Rundschreiben R 3/2000, durch das das Rundschreiben R 7/95 aufgehoben wurde, und das Rundschreiben R 3/99 den durch § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG eröffneten Anwendungsbereich konkretisiert und Kriterien für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten aufgestellt. Kreditderivate sind bisher nicht von den genannten Rundschreiben erfaßt worden.

Ogleich internationale Rechnungslegungsvorschriften (IAS 39) auch Veränderungen aufgrund von Änderungen eines Bonitätsratings oder Kreditindex oder einer ähnlichen Variablen in die Definition der Derivate einbeziehen, hält das BAV es im Hinblick auf den Wortlaut und die bisherigen Erfahrungen für sachgerecht, einstweilen den Anwendungsbereich des Rundschreibens R 3/2000 auf die sogenannten Finanzderivate zu beschränken,

deren Gegenstand Marktrisiken (Zins-, Kurs- und Währungsrisiken) sind. Aufgrund dessen sind Anlagegegenstände, die aus einem Kassainstrument mit eingebetteten Kreditderivaten bestehen, nicht als strukturierte Produkte i.S.d. Rundschreibens R 3/99 anzusehen. Eine spätere abweichende Regelung für Kreditderivate bleibt ausdrücklich vorbehalten.

II. Anlage im gebundenen Vermögen

Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes können dem gebundenen Vermögen zugeführt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Allgemeine Anlagegrundsätze des § 54 Abs. 1 VAG

- a) Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes müssen den allgemeinen Anforderungen des § 54 Abs. 1 VAG an die Sicherheit, Rentabilität und Liquidität der Vermögensanlage genügen. Dabei ist dem Grundsatz der Anlagesicherheit höchste Priorität einzuräumen. An die Beurteilung der Sicherheit sind insbesondere im Hinblick auf die Komplexität der Strukturen erhöhte Anforderungen zu stellen und Risiken weitestgehend auszuschließen.
- b) Aufgrund dessen sind die Struktur der ABS-Transaktionen sowie die Bestandteile der Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes vor dem Erwerb und immer wieder während der Anlagedauer nachprüfbar umfassend auf rechtliche und wirtschaftliche Risiken zu analysieren. Insbesondere ist bei Asset-Backed-Securities das Risiko-Rendite-Profil der Tranche, in die investiert werden soll, mit dem Verhältnis der Größe aller Tranchen zum Collateral Pool abzugleichen. Dieser ist auf seine Zusammensetzung nach Arten und Merkmalen der Forderungen, ihrer durchschnittlichen, gewichteten Bonität, den zu erwartenden Zahlungsströmen und voraussichtlichen Ausfallwahrscheinlichkeiten zu überprüfen. Bei synthetischen Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes sind die aus den eingebetteten Kreditderivaten sich ergebenden Risiken für die Verzinsung und Rückzahlung der Anlage zu untersuchen. Dabei sind die Ergebnisse anerkannter Ratingagenturen zu berücksichtigen.

- c) Der Grundsatz der Anlagesicherheit erfordert für das Kassainstrument mindestens ein externes Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur. Dies ist nicht ausreichend, wenn andere Umstände oder Risiken eine abweichende negative Beurteilung der Sicherheit der gesamten Anlage nahelegen oder ein Split-Rating vorliegt. Bei einem Forderungsausfall im Collateral Pool oder dem Eintritt eines Kreditereignisses bei dem Referenzaktivum oder -portfolio muss eine Hebelwirkung im Hinblick auf die Verzinsung und Rückzahlung ausgeschlossen sein.

2. Einordnung in den Anlagenkatalog des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV)

- a) Die Zuordnung von als sicher erachteten Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes in den Anlagenkatalog des § 1 Abs. 1 AnIV bestimmt sich nach der Rechtsnatur des Kassainstruments, und zwar grundsätzlich unabhängig von der Art der im Collateral Pool bzw. im Referenzaktivum oder -portfolio enthaltenen Vermögenswerte. Sind diese allerdings für die Direktanlage gem. § 1 Abs. 4 AnIV - mit Ausnahme der Konsumenten- und Betriebsmittelkredite - ausgeschlossen, so gilt dies auch für Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes. Das Versicherungsunternehmen hat sich zu vergewissern, dass sie weder direkt noch indirekt ausgeschlossene Vermögenswerte enthalten.
- b) ABS-Schuldscheindarlehen an eine Zweckgesellschaft sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b AnIV geeignet. ABS- und CLN-Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 AnIV für das gebundene Vermögen qualifiziert. Für von geeigneten Kreditinstituten begebene Schuldscheindarlehen gilt § 1 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe b AnIV.

Ungeachtet der für die jeweiligen Anlagearten geltenden Mischungsgrenzen sind Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes lediglich zur vorsichtigen Beimischung geeignet. Aufgrund dessen darf ihr Anteil - einschließlich der Anlagen nach

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b AnIV - insgesamt jeweils 7,5 % des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.

3. Zuführung zur Öffnungsklausel des § 1 Abs. 2 AnIV

Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen - die Anforderungen unter 1a) und b) sowie 2a) bleiben unberührt -, können nur der Öffnungsklausel des § 1 Abs. 2 AnIV zugeführt werden.

Die allgemeinen Anlagegrundsätze des § 54 Abs. 1 VAG sind auch im Rahmen des § 1 Abs. 2 AnIV zu berücksichtigen. Liegen kein externes Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur oder ein Split-Rating vor, können die Anlagen der Öffnungsklausel daher nur bei nachprüfbar zu dokumentierender positiver Beurteilung der Bonität des Forderungsbestands und der Sicherheit und Rentabilität der gesamten Anlage zugeordnet werden. Bei einem Forderungsausfall im Collateral Pool oder dem Eintritt eines Kreditereignisses bei dem Referenzaktivum oder -portfolio muss eine Hebelwirkung im Hinblick auf die Rückzahlung ausgeschlossen sein.

4. Einordnung von mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Produkten

Die Anforderungen dieses Rundschreibens gelten auch für Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes, die mit derivativen Finanzinstrumenten i.S.d. Rundschreibens R 3/2000 Teil A Abschnitt II. 2 fest zu einer rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit verbunden sind. Handelt es sich bei dem(n) derivativen Finanzinstrument(en) nicht um ein oder mehrere gleichartige, derselben Risikokategorie Zugehörige, so unterfallen die Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes zusätzlich den Anforderungen des Rundschreibens R 3/2000. Kündigungsrechte des Emittenten zur ordnungsgemäßen Rückabwicklung der Asset-Backed-Securities stellen keine derivativen Finanzinstrumente dar.

Besteht im Rahmen des Kassainstruments eine Abnahmeverpflichtung des Versicherungsunternehmens oder kann sie begründet werden, müssen die abzunehmenden

Vermögensgegenstände die unter 1. und 2. aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass bei Abnahme eine ausreichende Liquidität vorhanden ist.

Begründet das Kassainstrument eine Lieferverpflichtung oder kann es sie begründen, ist sein Erwerb nur möglich, wenn die zu liefernden Vermögenswerte sich bei Vertragsschluß und während der gesamten Laufzeit im Bestand des Versicherungsunternehmens befinden.

B. Hinweise an die Abwicklung von Anlagen in Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes

I. Zerlegung und Bewertung

Alle Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes müssen in ihre Bestandteile zerlegt werden, da ohne die Identifikation der wesentlichen Ausstattungsmerkmale die ihnen innewohnenden Risiken nicht erkannt werden können.

Außerdem kann bei synthetischen Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes ansonsten nicht entschieden werden, ob die in das Kassainstrument eingebettete Abdeckung des Kreditrisikos mit § 7 Abs. 2 Satz 1 VAG vereinbar ist. Im übrigen ist die Zerlegung für die Entscheidung erforderlich, ob sie mit derivativen Finanzinstrumenten fest zu einer rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit verbunden sind und aufgrund dessen zusätzlich den Regelungen des Rundschreibens R 3/2000 unterliegen.

Zur Quantifizierung dieser Risiken ist darüber hinaus eine Bewertung der Geschäfte erforderlich.

Mit der Zerlegung und Bewertung kann auch ein qualifiziertes Kreditinstitut oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen beauftragt werden. Dieses darf jedoch weder das Kreditinstitut, das die Asset-Backed-Securities oder die Credit-Linked-Notes andient, noch ein mit diesem i.S.v. § 15 AktG, § 271 Abs. 2 HGB verbundenes Unternehmen sein. Es dürfen auch sonst keine Anhaltspunkte für eine eventuelle Einschränkung seiner fachlichen Unabhängigkeit vorliegen.

II. Risikomanagement

Da an die Beurteilung der Sicherheit und Rentabilität von Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes erhöhte Anforderungen zu stellen sind, setzt ihr Erwerb zwingend ein angemessenes und wirksames Risikomanagement beim Versicherungsunternehmen voraus. Das Rating ist mindestens einmal jährlich sowie unterjährig bei negativen Marktentwicklungen zu überprüfen. Änderungen des Ratings und des Marktumfelds sind auf ihre Auswirkungen auf die Sicherheit der gesamten Anlage zu analysieren. Ein niedrigeres und/oder zeitlich länger zurückliegendes Rating erfordert eine gesteigerte Überwachungsintensität.

Das Risikomanagement kann auf ein über die erforderliche Fachkunde und technischen Mittel verfügendes Kreditinstitut oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen übertragen werden. Ein Übertragungsvertrag darf jedoch nur mit einem Kreditinstitut oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen abgeschlossen werden, das weder das Kreditinstitut, das die Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes andient, noch ein mit diesem i.S.v. § 15 AktG, § 271 Abs. 2 HGB verbundenes Unternehmen ist und bei dem auch sonst keine Anhaltspunkte für eine eventuelle Einschränkung der fachlichen Unabhängigkeit vorliegen.

III. Innerbetriebliche Richtlinien

Für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ist es unumgänglich, dass die Geschäftsleitung angemessene interne Grundsätze und Verfahren für die Anlagen in Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes vorschreibt sowie für deren Beachtung und regelmäßige Überprüfung sorgt.

IV. Informations- und Berichtspflichten

Der Aufsichtsrat ist über Inhalt, Umfang und Ergebnis der Anlagen in Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes regelmäßig zu unterrichten.

V. Übergangsregelung

Die nach der Veröffentlichung des Rundschreibens als unzulässig anzusehenden Geschäfte mit Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes dürfen zur Vermeidung wirtschaftlicher Verluste in der vom Versicherungsunternehmen vorgesehenen Art und Weise beendet werden. Jedoch ist ihre Zuordnung zum gebundenen Vermögen ausgeschlossen.

C. Anordnung betreffend die Berichts- und Mitteilungspflichten über Geschäfte mit Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes

Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 VAG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2, § 54 d VAG ordne ich an:

- I. Dem BAV ist vierteljährlich bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats eine Aufstellung aller getätigten Neuanlagen in Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes nach Anlagearten geordnet und unter Angabe der Zuordnung zum Deckungsstockvermögen oder übrigen gebundenen Vermögen nach der betreffenden Nummer des Anlagenkatalogs des § 1 Abs. 1 AnIV, der Öffnungsklausel des § 1 Abs. 2 AnIV oder zum restlichen Vermögen vorzulegen. Außerdem ist jeweils die Summe aller vorhandenen Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes einschließlich der

Neuanlagen sowie der dem Rundschreiben R 3/2000 unterliegenden Anlagen anzugeben (Buchwerte).

Im Rahmen der Aufstellung ist über jede einzelne Neuanlage zu berichten. Der Bericht erfolgt formlos und muß mindestens Angaben über den Nominalbetrag, den Buchwert, den Schuldner (Aussteller), die wesentlichen Ausstattungsmerkmale, das Kassainstrument, die Ratingagentur und das von ihr erstellte Rating mit dem Datum seiner Veröffentlichung enthalten. Liegt kein externes Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur vor, ist die positive Bewertung der Anlage näher zu erläutern. Bei Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes, die mit derivativen Finanzinstrumenten i.S.d. Rundschreibens R 3/2000 Teil A Abschnitt II. 2 fest zu einer rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit verbunden sind, ist deren Wirkungsweise darzustellen sowie bei dem Verkauf von Verkaufsoptionen auch das gesamte potentielle Abnahmevermögen anzugeben.

Soweit eine Berichtspflicht nicht besteht, ist eine Fehlanzeige nicht erforderlich. Wurden im Berichtszeitraum keine Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes erworben, ist ein Bericht nicht erforderlich, wenn bei bereits im Bestand befindlichen Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes keine Abgänge zu verzeichnen sind.

Die Aufstellung und der erläuternde Bericht sind erstmalig für das 2. Kalendervierteljahr 2002 vorzulegen. Dabei sind auch früher getätigte, bereits im Bestand befindliche Anlagen zu erfassen.

Darüber hinaus ist über Volumen und Ergebnis von Anlagen in Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes, die den Regelungen des Rundschreibens R 3/2000 unterliegen, weiterhin nach seinen Anlagen 2 bis 7 unter Berücksichtigung der Erläuterungen in der Anlage 8 des Rundschreibens - erstmalig für das 2. Kalendervierteljahr 2002 - zu berichten.

Im übrigen bleiben die für die Vermögensanlage bestehenden Anzeige- und Berichtspflichten der Versicherungsunternehmen, insbesondere die nach dem Rundschreiben R 5/97 (VerBAV 1997 S. 270), unberührt.

- II. Die gemäß Teil B Abschnitt III aufzustellenden internen Grundsätze sind dem BAV innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieses Rundschreibens in Kopie einzureichen. Änderungen sind dem BAV unverzüglich mitzuteilen.

D. Änderung des Rundschreibens R 3/99

- I. Die Bezugnahmen auf § 54a VAG werden durch die Verordnung zur Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) ersetzt.

- II. Teil D Abschnitt I Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Außerdem ist jeweils die Summe aller vorhandenen strukturierten Produkte einschließlich der Neuanlagen sowie der dem Rundschreiben R 3/2000 unterliegenden Anlagen anzugeben (Buchwerte).“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die unter Teil C enthaltene Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen -

nach dem 1. Mai 2002: bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

In Vertretung

Kaulbach